

Tiergestützte Interventionen – ein Überblick



Fachstelle für Tiergestützte Therapie / Pädagogik, Ausbildung und Beratung

Theres Germann-Tillmann

Fachfrau für tiergestützte Pädagogik/Therapie, dipl.Schulleiterin SRK, dipl.Berufsschullehrerin WPI, dipl.Pflegefachfrau HF, wohnhaft in Siglistorf, AG

Das Tier ist für den Menschen Arbeitshilfe, Nahrungsquelle, Forschungs-, Status- und Sammelobjekt, doch auch Partner und Freund. Das Tier kann durch seine bloße Existenz heilend sein. Definitionen der verschiedenen Formen der Tiergestützten Interventionen (TGI): Tiergestützte Aktivitäten (TGA) beinhalten alle Gelegenheiten, bei welchen Menschen und Tiere sich begegnen, ohne dass spezielle Behandlungsziele vereinbart werden. Der Ablauf der Kontakte ergibt sich spontan, es werden keine Protokolle erstellt, und die Dauer wird nicht festgelegt. Die Tiergestützte Therapie (TGT) ist eine zielgerichtete Intervention, bei welcher das Tier, welches spezifische Kriterien erfüllen muss, integraler Bestandteil des therapeutischen Prozesses ist. Die Therapie wird durch den ausgebildeten Therapeuten fachlich kompetent geplant, durchgeführt und dokumentiert. Tiergestützte Pädagogik und Fördermassnahmen sind ein Teil der TGT sofern sie zielorientiert, dokumentiert und evaluiert stattfinden. Die Wissenschaft unterscheidet aktuell zwischen TGA und TGT insbesondere in und für Forschungsprojekte. Die Kommunikation zwischen Mensch und Tier findet in der analogen Kommunikation statt. Interaktion mit Tieren verfeinert unsere Authentizität. Wir kommunizieren mit Tieren über alle Sinne: visuell, auditiv, taktil, kinästhetisch und olfaktorisch. Erklärungsmodelle für die Wirkung der Mensch – Tier- Beziehung: Du-Evidenz-Konzept (K. Bühler, 1922): Du-Evidenz ist die Fähigkeit eines Menschen, eine andere Person als Individuum, als „Du“, wahrzunehmen und zu respektieren. Die Biophilie-Hypothese: Wilson legt 1984 dar, dass sich die Menschen aufgrund der ihnen angeborenen Biophilie zu anderen Lebewesen hingezogen fühlen und diesen Kontakt mit der Natur auch in einem ausreichenden Maße brauchen, um gesund zu bleiben, um den Sinn ihres Lebens zu finden und sich zu verwirklichen. Die Bindungstheorie: Ein Tier kann ein Bedürfnis nach Bindung ähnlich gut erfüllen wie Menschen. Eine sichere Bindung an ein Tier führt zu mehr sozialer Kompetenz, Empathie und Emotionsregulation. Das Spiegelneuronensystem der Menschen (und auch anderer Lebewesen) ermöglicht es, automatisch und ohne intellektuelle Bewertung oder kognitive Steuerung zu erfassen, was das Gegenüber empfindet. TGI haben vielfältige Wirkungen auf den Körper, die Psyche und die soziale Interaktion sowie den Geist. TGT findet im Magischen Dreieck statt. TGT ist ein interpersoneller und zwischenartlicher Beziehungsprozess, bei welchem zwei Menschen und ein Tier (Therapeut, Klient resp. Patient, Therapiebegleittier) miteinander in Kontakt treten, um ein gemeinsames Therapieziel zu erreichen. Das Therapiebegleittier muss zum Therapeuten, zur Klientel, insbesondere zur Diagnose, zum Einsatzziel und zu den praktischen Gegebenheiten (Infrastruktur, Transportmöglichkeiten etc.) passen. Direkt zielorientiert können nur Hunde, Pferde und Esel eingesetzt werden. Voraussetzungen beim Tier für TGT: **Kriterien:** Temperament, Alter, Sensibilität, artgerechte Haltung, Training entsprechend Entwicklungsstand. **Eignungstest** abgenommen durch Verhaltensmedizinerin. **Ausbildung** zum Therapiebegleittier mit positiver Verstärkung. **Verhaltensprüfung** im Berufsfeld der Therapeutin abgenommen durch Verhaltensmedizinerin. **Kommunikation und Bindung Mensch – Tier**, nicht absoluter Gehorsam ist gefragt sondern Vertrauen und Beziehung sowie Verlässlichkeit in allen Situationen. **Hohe Sozialisation**, keine dulddende sondern interessierte und freudige Tiere. **Umweltsicherheit**, wie Stadt, Baustelle, Einkaufszentrum, Schulhausplatz. **Prüfungsbereiche Eignungstest:**

Kontaktfreudigkeit und Interesse, Belastbarkeit, Motorische Kontrolle, Aggressionspotenzial, Beziehung zum Besitzer, Besitzer. Bestandener Eignungstest: Erfüllen der erläuterten Kriterien, Empfehlung für das Alltagstraining, das Setting, den Fachbereich und einen allgemeinen Eindruck betreffend Zusammenspiel Mensch und Tier. Verhaltensprüfung im Berufsfeld nach einem Jahr. **Inhalte der Prüfung:** Verinnerlichte Abläufe für Mensch und Tier, ritualisierte, gelenkte und freie Interaktionen im Wechsel sowie Ruhephasen. **Bewertungskriterien:** Gleiche wie beim Eignungstest. **Wünschenswerte Aufgaben durch TierärztInnen und VerhaltensmedizinerInnen:** **Beratung** der Klientel betreffend Auswahl des Tieres, **Gesundheitschecks** inkl. Psyche. **Mitwirkung bei der Professionalisierung** der Ausbildungen. **Engagement** für das Tierwohl.

Literatur

- Ger mann-Tillmann, Th., Merklin, L., Stamm Näf, A. (2014). Tiergestützte Interventionen – Der multiprofessionelle Ansatz. Bern: Hans Huber Verlag.
- Goetschel A. F., Bolliger G. (2003). Das Tier im Recht. 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z. Zürich: Orell Füssli.
- Greiffenhagen S., Buck-Werner O. (2007). Tiere als Therapie. Neue Wege in Erziehung und Heilung. Mürtenbach: Kynos.
- Niepel G. (1998). Mein Hund hält mich gesund. Der Hund als Therapeut für Körper und Seele. Augsburg: Naturbuch Verlag.
- Olbrich E., Otterstedt C. (2003). Menschen brauchen Tiere. Grundlagen und Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie. Stuttgart: Kosmos.
- Otterstedt C. (2001). Tiere als therapeutische Begleiter. Gesundheit und Lebensfreude durch Tiere – eine praktische Anleitung. Stuttgart: Kosmos.
- Vernooij M. A., Schneider S. (2008). Handbuch der Tiergestützten Intervention, Grundlagen – Konzepte – Praxisfeld, 1. Auflage. Wiebelsheim: Quelle & Meyer.

Die tiergestützte Therapie aus tierschutzrechtlicher Sicht

MLaw Christine Künzli

Stv. Geschäftsleiterin der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwältin, Zürich

Tiere haben einen Eigenwert, der im Umgang mit ihnen beachtet werden muss. Sie dienen dem Menschen somit nicht einfach als blosse Instrumente zur Zweckverwirklichung, sondern ihre Bedürfnisse müssen um ihrer selbst willen geachtet werden. Diese Inhalte werden vom ausdrücklichen Schutz der Tierwürde in der Schweizer Tierschutzgesetzgebung erfasst. Demnach gelten diese Inhalte für sämtliche Personen, die mit Tieren umgehen, als verbindlich und deren Nichtbeachtung wird unter Strafe gestellt. Somit hat ein Halter nicht nur die spezifischen Haltungsvorschriften zu beachten und sein Tier vor Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten zu bewahren, sondern hat darüber hinaus dessen Würde zu beachten und zu respektieren.

Gerade im Bereich der tiergestützten Therapie sind die Tiere aber einem erhöhten Belastungsrisiko ihrer Würde ausgesetzt, sei es, dass von Tieren bei Therapieeinsätzen übermässige Leistungen abverlangt oder gänzlich ungeeignete Tiere zu Therapiezwecken eingesetzt werden. Daher kommt den Straftatbeständen der unnötigen Überanstrengung sowie der übermässigen Instrumentalisierung im Bereich der tiergestützten Therapie eine zentrale Rolle zu. Dies gerade auch deshalb, weil das Schweizer Tierschutzrecht bis heute weder spezifische Bestimmungen über die Tiertherapie noch eine entsprechende Ausbildungspflicht für die Halter von Therapietieren vorsieht. Der Halter hat die Grenzen seines Tieres zu erkennen und sein Tier vor übermässigen Belastungen zu schützen, auch wenn diese nicht mit physischen Schmerzen oder Leiden einhergehen. Für Tiere können Therapieeinsätze sehr anstrengend und mit erheblichem Stress verbunden sein, beispielsweise wenn sie stundenlang von Patienten, Kindern oder Pensionären in Beschlag genommen und gestreichelt werden (Bolliger et al., 2008: 313). Bei Anzeichen von übermässigem Stress beim Tier muss ein Therapieeinsatz daher immer abgebrochen werden. Ein Therapieeinsatz sollte immer dem Menschen *und* dem Tier Freude bereiten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Bedürfnisse des Tieres angemessen berücksichtigt werden.

Eine unnötige Überanstrengung im Sinne von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG liegt vor, wenn einem Tier Leistungen abverlangt werden, die seine Kräfte übersteigen (Bolliger et al., 2011: 120, mit weiteren Verweisen). Der objektive Umfang der vom Tier geforderten Leistung hat dabei in einem Missverhältnis zu den Kräften des Tieres zu stehen (Goetschel/Bolliger, 2003: 195). Die Leistung kann sowohl eine körperliche (bspw. Zug- oder Kraftleistung) als auch eine physiologische (Milch-, Lege- oder Zuchtleistung etc.) oder psychische (etwa Konzentration oder Lernvermögen) sein (Bolliger et al., 2011: 121). Im Bereich der tiergestützten Therapie kann eine Überanstrengung dann vorliegen, wenn dem Therapietier nicht ausreichend Ruhepausen gewährt werden oder ihm keine Möglichkeit geboten wird, sein arttypisches Verhalten auszuleben. Eine Überanstrengung ist zudem auch gegeben, wenn die verantwortliche Person von einem Tier eine Leistung abverlangt, die es normalerweise zu erbringen imstande ist, der es aber aufgrund seines momentanen Zustands nicht gewachsen ist (Bolliger et al., 2011: 121).

Als übermässige Instrumentalisierung wird hingegen jede belastende Massnahme angesehen, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument des Menschen zu nutzen, ohne seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen (Bolliger et al., 2011: 48 mit weiteren Verweisen). Das Tier wird dabei nicht mehr als Lebewesen um seiner selbst willen wahrgenommen, sondern vorwiegend als Mittel zu menschlichen Zwecken (Bolliger et al., 2011: 48, Camenzind, 2011: 59). Wird ein Tier im Rahmen einer Therapieform also lediglich als

Instrument zur angestrebten Zweckerfüllung betrachtet, ohne dass auf die tierlichen Bedürfnisse Rücksicht genommen wird, liegt eine übermässige Instrumentalisierung vor.

Die Grenzen zwischen Gebrauch und Missbrauch von Tieren zu therapeutischen Zwecken sind fließend und werden von den Tierschutzgesetzgebungen noch zu wenig umschrieben. Der Schutz der Therapietiere liegt in der Verantwortung des einzelnen Halters, aber auch des nationalen Gesetzgebers. Daher sind strenge Tierschutzbestimmungen und ein konsequenter Vollzug gefordert um diesen Schutz wirklich zu garantieren. In diesem Zusammenhang ist neben konkreten Tierschutzbestimmungen über den Einsatz von Therapietieren eine – zusätzlich zum obligatorischen Sachkundenachweis für die Hundehaltung – Ausbildungspflicht für Halter, die ihre Tiere für Therapiezwecke einsetzen sowie eine Auflistung jener Tierarten, die für therapeutische Zwecke nicht eingesetzt werden dürfen, zu fordern.

Literaturverzeichnis

Bücher

Bolliger, G., Goetschel, A.F., Richner, M., Spring, A. (2008). Tier im Recht transparent. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag.

Bolliger, G., Richner, M., Rüttimann, A. (2011). Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis. Schriften zum Tier im Recht, Band 1. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag.

Camenzind, S. (2011). Klonen von Tieren – eine ethische Auslegeordnung. Schriften zum Tier im Recht, Band 7. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Verlag.

Goetschel, A.F., Bolliger, G. (2003). Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z. Zürich: Orell Füssli.